

Kanton Graubünden Gemeinde Samedan



Teilrevision der Ortsplanung Spital **Genehmigung**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Für den Gemeindevorstand
Der Präsident: 
J.F. Huder
Der Aktuar: 
C. Prevost

Impressum

Projekt

Samedan, Teilrevision der Ortsplanung Spital
Projektnummer: 27137
Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber

Gemeinde Samedan

Bearbeitungsstand

Stand: Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 4. August 2020

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur

z:\gemeinde\samedan\27137_trop_spital\01_rap\02_resultate\04_pmb\20200804_pmb.docx



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Vorhaben	5
1.1	Vorhaben	6
1.2	Zusätzliche Entwicklungsfläche	7
2.	Übergeordnetes Recht und übergeordnete Planungen	8
2.1	Raumplanungsgesetzgebung des Bundes	8
2.1.1	Planungsgrundsätze	8
2.1.2	Kriterien für die Zuweisung von Land in eine Bauzone	11
2.2	Regionalpolitik des Bundes	12
2.3	Raumkonzept Schweiz (RK CH)	12
2.4	Raumkonzept Graubünden (RK GR)	13
2.4.1	Sichern des Service Public in dezentralen Räumen (vgl. RK GR S. 11)	14
2.4.2	Ziele und Strategien für die Regionalzentren (vgl. RK GR S. 19)	14
2.4.3	Handlungsraum Oberengadin – Valposchiavo – Bregaglia (vgl. RK GR S. 28)	14
2.5	Kantonaler Richtplan (KRIP)	14
2.5.1	Zentrenstruktur (vgl. KRIP Kap. 5.1)	14
2.5.2	Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr (vgl. KRIP Kap. 5.1.2)	15
2.5.3	Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (ZöBA) (vgl. KRIP Kap. 5.2.3)	15
2.6	Regionaler Richtplan Oberengadin (RRIP OE)	16
2.6.1	Richtplankarte	16
2.6.2	Struktur der Besiedlung (vgl. RRIP OE Kap. 5.1)	17
2.7	Ortsbildschutz (ISOS)	17
2.8	Lärm	18
2.8.1	Strassenlärm	18
2.8.2	Eisenbahnlärm	20
2.8.3	Helikopterlärm	21
3.	Vorgaben der Nutzungsplanung	22
3.1	Zonenplan	22
3.2	Genereller Gestaltungsplan	22
3.3	Genereller Erschliessungsplan	23
4.	Teilrevision der Ortsplanung	24
4.1	Anpassungen Zonenplan	24
4.2	Übersicht über die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	25
4.3	Übersicht Aus- und Einzonungen	27



4.4	Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets ohne regionale Abstimmung	27
5.	Verfahren	28
5.1	Vorprüfung	28
5.2	Mitwirkungsaufgabe	29
5.3	Beschluss und Genehmigung	29



1. Ausgangslage und Vorhaben

Aufgrund der Gebietsreform wurde per 1. Januar 2018 der Kreis Oberengadin aufgelöst. Als Folge müssen verschiedene Unternehmen, unter anderem das Spital Oberengadin, ihre Rechtsform ändern. So wurde die [REDACTED] in die [REDACTED] überführt. Um auch in Zukunft die gesteckten Ziele zu erreichen, soll der im Jahr 2016/2017 erarbeitete Masterplan „IL FUTUR 2020“ in der Nutzungsplanung umgesetzt werden. Dieses Vorhaben entspricht der langjährigen Strategie des Kantons zur regionalen Konzentration der Gesundheitszentren.

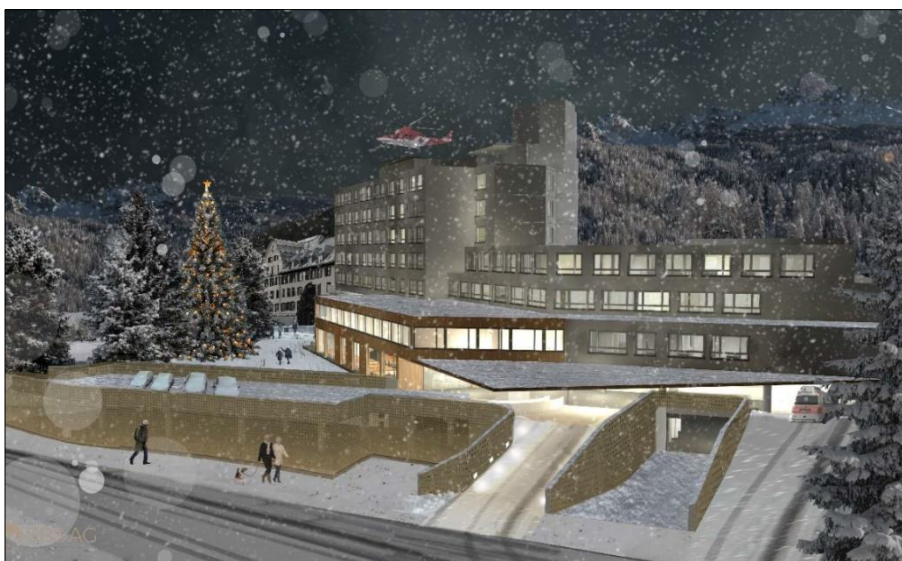
Ziel der Erweiterung des Gesundheitszentrums ist ein modernes Erscheinungsbild sowie ein optimiertes Raumprogramm, welches effizienten Arbeitsabläufen Rechnung trägt. Zusammen mit den Spitalplanern hat das Gremium, bestehend aus dem Präsidium der Spitalkommission, dem CEO und weiteren GL-Mitgliedern, die Masterplanung in Angriff genommen und 2016/2017 bis auf Stufe Vorprojekt entwickelt. Parallel dazu wurde ein erstes Projekt 2016 umgesetzt. In kürzester Zeit wurde der 2. Stock des Spitals saniert und umgebaut zugunsten der Abteilung „Frau, Mutter und Kind“. Weitere Teilprojekte sollen möglichst rasch in die Detailplanungen gehen um anschliessend die nächsten Bauetappen in Angriff zu nehmen.

Der Masterplan ist im Bericht der [REDACTED] dokumentiert (vgl. Beilage).

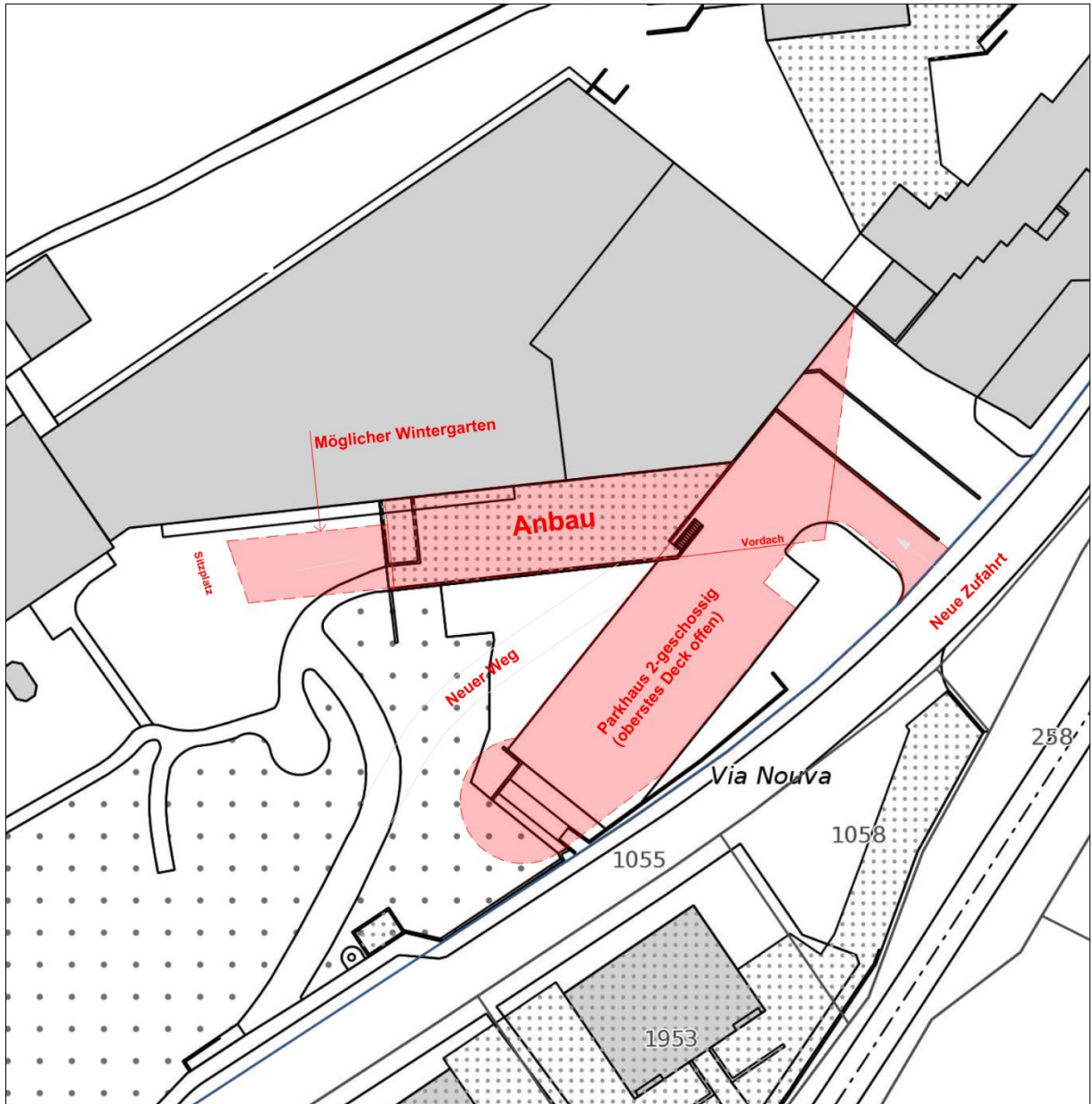
Für die Gemeinde Samedan sowie die gesamte Region ist der Fortbestand des Spitals Oberengadin von grosser Bedeutung. Aufgrund dessen sind die nutzungsplanerischen Festsetzungen zu optimieren, dass sich das Spital Oberengadin auch zukünftig weiterentwickeln kann.

1.1 Vorhaben

In einer ersten Etappe sind eine Erweiterung sowie ein Teilumbau des Neubaus vorgesehen. Insbesondere die Parkplätze sollen zukünftig teilweise unterirdisch untergebracht werden. Die Zufahrt für Krankenkraftwagen soll verbessert werden.



Visualisierungen Erweiterung und Umbau des Neubaus (SBS AG)



Situationsplan Masterplan Spital Oberengadin (SBS AG)

1.2 Zusätzliche Entwicklungsfläche

Nebst der Erweiterung sowie dem Teilumbau des Neubaus ist eine zusätzliche Entwicklungsfläche für das Spital Oberengadin südlich des Altbaus vorgesehen. Eine allfällige Einzonung dieses Areals erfolgt erst, wenn dafür konkret ein Bedarf ausgewiesen werden kann. Für diese Entwicklungsfläche ist, wie das Amt für Raumentwicklung im Vorprüfungsbericht festgehalten ist, der Schutzwert des Altbaus sowie des vorgelagerten Parks abzuklären.



2. Übergeordnetes Recht und übergeordnete Planungen

2.1 Raumplanungsgesetzgebung des Bundes

Am 15. Juni 2012 beschlossen die Eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG 1) als indirekten Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative). In der Referendumsabstimmung vom 3. März 2013 wurde die Revision angenommen. Der Bundesrat beschloss, das revidierte Raumplanungsgesetz und die revidierte Raumplanungsverordnung auf den 1. Mai 2014 in Kraft zu setzen. Die revidierte Raumplanungsgesetzgebung sieht Massnahmen gegen die Zersiedlung vor, lockert die Bedingungen zur Errichtung von Solaranlagen und präzisiert die Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone. Im Folgenden wird auf die Massnahmen gegen die Zersiedlung eingegangen. Nachfolgend werden die für das Vorhaben wichtigsten Inhalte des Raumplanungsgesetzes erläutert.

2.1.1 Planungsgrundsätze

Das Raumplanungsgesetz definiert in Art. 3 Abs. 3 unter anderem folgende Planungsgrundsätze bezüglich der Siedlungen:

- Es sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche. (lit. a^{bis}.)
- Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein. (lit. d.)



Art. 3 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes definiert zudem unter anderem folgende Planungsgrundsätze für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen:

- Die regionalen Bedürfnisse sollen berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden. (lit. a)
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste müssen für die Bevölkerung gut erreichbar sein. (lit. b)
- Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. (lit. c)

Mit der geltenden regionalen Richtplanung, der geltenden Nutzungsplanung und in konkretisierender Form mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden diese Planungsgrundsätze für den Bereich Gesundheitswesen umgesetzt, damit die Gemeinde Samedan ihre Funktion als regionales Zentrum wahrnehmen kann.

Nutzung von ungenügend genutzten Flächen

Der Aussenraum vor den Spitalbauten liegt gemäss geltendem Zonenplan in der Freihaltezone. Die heutige Nutzung dieser Flächen, unter anderem die Zufahrten sowie Parkierungsflächen, entspricht jedoch nicht dem eigentlichen Zweck der Freihaltezone. Der eigentliche Zweck der Freihaltezone wäre, die Fläche weitgehend von Bauten und Anlagen frei zu halten. Der Aussenraum vor dem Neubau weist keine besonderen ortsbaulichen Qualitäten auf. Der Grund für die damalige Ausweisung einer Freihaltezone war aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich. Eine bessere Nutzung der Fläche vor dem Neubau ist daher zu begrüssen. Die Umzonung in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist im Sinne der besseren Flächennutzung sinnvoll.

Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Für die gesamte Region Oberengadin ist ein gutes Dienstleistungsangebot im Bereich Gesundheit von grosser Bedeutung. Gute nutzungsplanerische Voraussetzungen sind für den Fortbestand des Spitals Oberengadin und damit den Erhalt der Gesundheitsdienstleistungen in



der Region Oberengadin zwingend. Mit einer Einzonung für die vorgesehene Erweiterung des Neubaus wird der Fortbestand des Spitals sichergestellt.

Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse

Erhalt und Ausbau des Gesundheitswesens sind zentrale Bedürfnisse der Region Oberengadin und entsprechend sind die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Fortbestand des Spitals Oberengadin zu schaffen.

Gute Erreichbarkeit

Das Spital Oberengadin liegt an der Via Nouva (Kantonsstrasse), welche Samedan mit Bever verbindet. Das Spital Oberengadin liegt zwar am östlichen Siedlungsrand, verfügt jedoch über eine eigene Bushaltestelle (Samedan, Spital), welche von der Linie 6 (Chamues-ch – Sils) im Halbstundentakt in beide Richtungen bedient wird. Gemäss ÖV-Güteklassen des ARE GR weist der Standort allerdings nur die Güteklasse D (geringe Erschliessung) auf. Im Umkreis des nahe gelegenen Bahnhofs liegt allerdings die Güteklasse B (gute Erschliessung) vor. Das Spital Oberengadin ist vom Bahnhof innert 10 Minuten zu Fuss zu erreichen.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Spitals Oberengadin ist ein Ausbau des ÖV-Angebots zu prüfen. Die Erschliessungsqualität für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist als ausreichend zu beurteilen.

Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Aufgrund der vorgesehenen baulichen Nutzung der heutigen Freihaltezone vor dem Neubau sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.



2.1.2 Kriterien für die Zuweisung von Land in eine Bauzone

Das betroffene Land soll von einer Freihaltezone in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden. Daher wird die Einhaltung der Kriterien für die Zuweisung von Land in eine Bauzone gemäss Raumplanungsgesetz ebenfalls untersucht.

Im Raumplanungsgesetz des Bundes (Art. 15 Abs. 4 RPG) sind folgende Kriterien für die Zuweisung von Land in eine Bauzone definiert:

- Das Land muss für die Nutzung geeignet sein.
- Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der inneren Reserven nachgewiesen.
- Kulturland wird nicht zerstückelt.
- Die Verfügbarkeit ist sichergestellt.
- Vorgaben des Richtplanes (Kantonaler Richtplan, Regionaler Richtplan Oberengadin) werden umgesetzt.

Das Land muss für die Nutzung geeignet sein

Die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt direkt vor dem bestehenden Spital Oberengadin. Die Fläche ist daher für die Erweiterung des Spitals bestens geeignet.

Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der inneren Reserven gegeben

Der Bedarf ist betreffend der geplanten Erweiterung des Neubaus im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Spitals Oberengadin gegeben. Die übrigen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind aufgrund ihrer Topographie oder ihrer Entfernung zum Spital nicht für eine Erweiterung des Spitals geeignet. Im Rahmen dieser Teilrevision der Ortsplanung werden alle Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bedarfsgerecht bereinigt.

Kulturland wird nicht zerstückelt

Es ist kein Kulturland betroffen.



Die Verfügbarkeit ist sichergestellt

Grundeigentümerin der betroffenen Parzelle Nr. 1062 ist die [REDACTED]. Betroffen ist zusätzlich die Baurechtsparzelle Nr. 1732, welche sich im Eigentum [REDACTED] sowie des [REDACTED] befindet. Die Eigentümer der Baurechtsparzelle Nr. 1732 sind somit direkt mit der [REDACTED] verknüpft. Die Verfügbarkeit ist daher sichergestellt.

Vorgaben des Richtplanes (Kantonaler Richtplan, Regionaler Richtplan Oberengadin) werden umgesetzt

Die Umsetzung der Vorgaben des kantonalen und des regionalen Richtplans werden in Kapitel 2.5 und 2.6 erläutert.

2.2 Regionalpolitik des Bundes

Am 15. März 2007 trat das Bundesgesetz über Regionalpolitik in Kraft. Gemäss Art. 2 lit. c bilden die regionalen Zentren die Entwicklungsmotoren für die Regionen. Somit ist die Gemeinde Samedan als Entwicklungsmotor der Region Maloja anzusehen. Als Entwicklungsmotor der Region Maloja benötigt die Gemeinde Samedan auch entsprechende Flächen für die Entwicklungsträger (Dienstleistungen und Verwaltung).

2.3 Raumkonzept Schweiz (RK CH)

Im Raumkonzept Schweiz sind folgende fünf Ziele definiert:

- Ziel 1: Siedlungsqualität und regionale Vielfalt fördern
- Ziel 2: Natürliche Ressourcen sichern
- Ziel 3: Mobilität steuern
- Ziel 4: Projektwettbewerbsfähigkeit stärken
- Ziel 5: Solidarität leben

Aus diesen fünf Zielen wurden folgende Strategien abgeleitet:

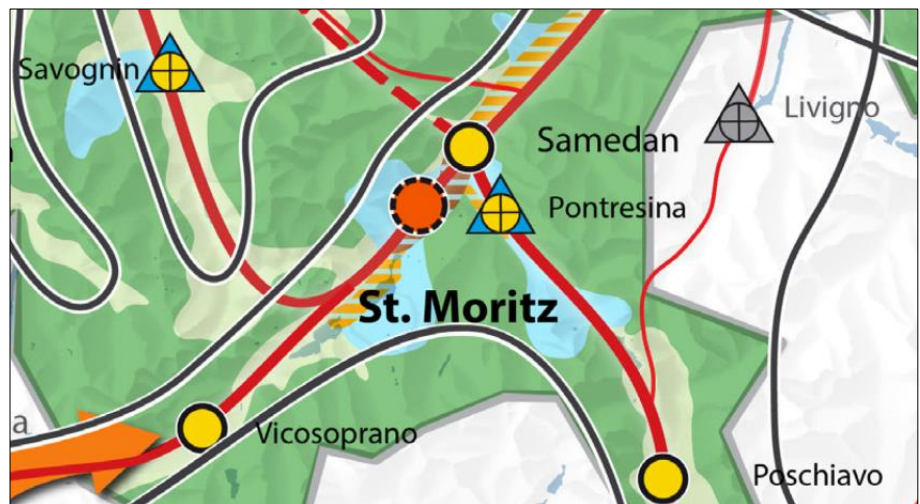
- Strategie 1: Handlungsräume bilden und das polyzentrische Netz von Städten und Gemeinden stärken
- Strategie 2: Siedlungen und Landschaften aufwerten
- Strategie 3: Verkehr, Energie und Raumentwicklung aufeinander abstimmen

Gemäss Raumkonzept Schweiz ist die Förderung der polyzentrischen Raumentwicklung ein schweizweit gültiger Handlungsansatz. Die polyzentrische Raumentwicklung bedingt die Förderung sowohl der grossen als auch der kleinen Zentren und betrifft somit auch das Angebot von Gesundheitsdienstleistungen abseits des Hauptzentrums.

Ein weiterer Handlungsansatz ist die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen. Das Spital Oberengadin ist von grosser Bedeutung für den gesamten funktionalen Raum Oberengadin.

2.4 Raumkonzept Graubünden (RK GR)

Im Raumkonzept Graubünden ist Samedan als Regionalzentrum ausgewiesen. Samedan liegt sowohl im urbanen Raum, als auch im touristischen Intensiverholungsraum.



Ausschnitt Raumkonzept Graubünden (nicht massstäblich)

Nachfolgend werden die für das Vorhaben bedeutendsten Inhalte des Raumkonzepts Graubünden erläutert.



2.4.1 Sichern des Service Public in dezentralen Räumen (vgl. RK GR S. 11)

Das Raumkonzept Graubünden sieht den Service Public in dezentralen Räumen als gefährdet. Ein wichtiger Eckpfeiler des Service Public ist die Gesundheitsversorgung. Der Service Public soll aktiv gefördert werden.

2.4.2 Ziele und Strategien für die Regionalzentren (vgl. RK GR S. 19)

Die Regionalzentren sollen als Versorgungsknoten und regionale Schwerpunkte für das Wohnen und Arbeiten dynamisch weiterentwickelt werden. Ein entsprechendes Angebot im Bereich Gesundheitswesen ist deshalb für die Regionalzentren von grosser Bedeutung.

2.4.3 Handlungsraum Oberengadin – Valposchiavo – Bregaglia (vgl. RK GR S. 28)

In den Erläuterungen zum Handlungsraum wird die Bedeutung des Gesundheitswesens im Oberengadin und damit insbesondere des Spitals Oberengadin konkretisiert. Der Gesundheitsplatz Engadin soll gemäss Raumkonzept Graubünden gestärkt werden und der Gesundheitstourismus soll gefördert werden. Für den Gesundheitsstandort Engadin sollen entsprechende Basisinfrastrukturen erstellt werden. Die Erstellung der notwendigen Infrastrukturen bedarf einer entsprechenden Anpassung der Nutzungsplanung.

2.5 Kantonaler Richtplan (KRIP)

Der Kantonale Richtplan Graubünden erfährt in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung zurzeit grössere Anpassungen in Folge der Umsetzung der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes. Nachfolgend werden die für das Vorhaben wichtigsten Inhalte erläutert.

2.5.1 Zentrenstruktur (vgl. KRIP Kap. 5.1)

Die Regionalzentren sollen als regionale Schwerpunkte für das Wohnen und Arbeiten sowie für die Versorgung weiterentwickelt werden. Die Gemeinde Samedan übernimmt mit dem Spital Oberengadin eine wichtige Zentrumsfunktion in der Region und ist im KRIP als Regionalzentrum festgesetzt.



2.5.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr (vgl. KRIP Kap. 5.1.2)

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen für das Spital Oberengadin befinden sich innerhalb des weitgehend bebauten Gebiets. Der Standort ist bereits heute erschlossen, sowohl betreffend MIV als auch betreffend ÖV (Gütekategorie D).

2.5.3 Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (ZöBA) (vgl. KRIP Kap. 5.2.3)

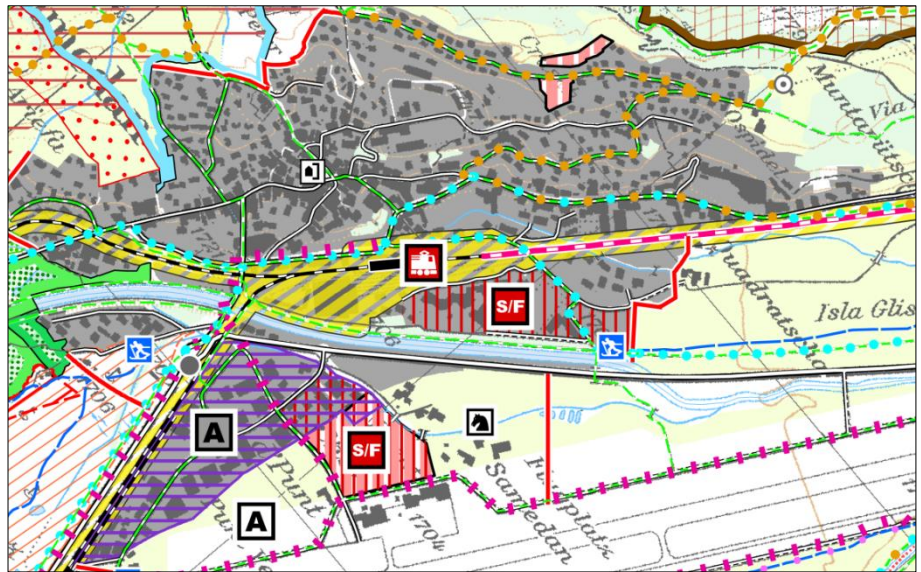
Die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) sind bedarfsgerecht zu dimensionieren und im Sinne ihrer Bestimmung zu nutzen. Für die vorgesehene Erweiterung der ZöBA für das Spital besteht in absehbarer Zeit ein Bedarf. Die übrigen ZöBA-Flächen in der Gemeinde Samedan wurden hinsichtlich der bedarfsgerechten Dimensionierung untersucht (vgl. 4.2) und es werden entsprechende Massnahmen getroffen.

2.6 Regionaler Richtplan Oberengadin (RRIP OE)

Die für das Vorhaben relevanten Inhalte des regionalen Richtplans Oberengadin werden im nachfolgenden erläutert.

2.6.1 Richtplankarte

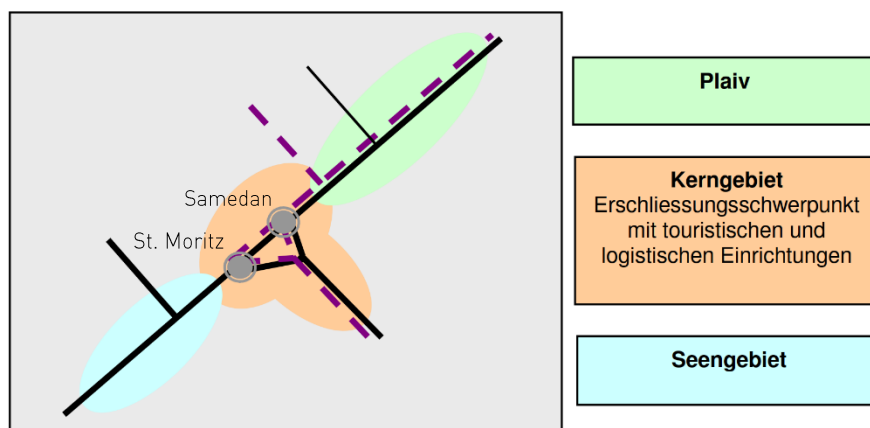
Die vorgesehene Erweiterungsfläche gehört gemäss Regionalem Richtplan Oberengadin zum Siedlungsgebiet. Ansonsten enthält die Richtplankarte keine konkreten, für das Vorhaben relevanten Festlegungen.



Ausschnitt Regionaler Richtplan Oberengadin (nicht massstäblich)

2.6.2 Struktur der Besiedlung (vgl. RRIP OE Kap. 5.1)

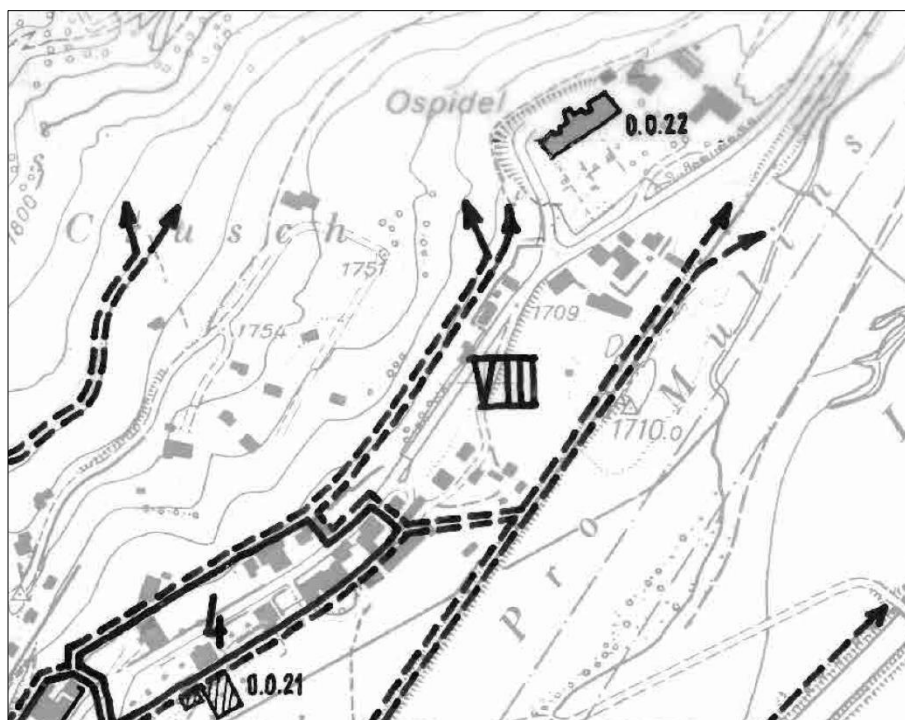
Samedan gehört zum Kerngebiet der Region Oberengadin. Samedan wird namentlich als Standort für Einrichtungen im Bereich Gesundheit genannt.



Funktionale Gliederung der Region gemäss RRIP OE mit den regionalen Zentren St. Moritz und Samedan (grau)

2.7 Ortsbildschutz (ISOS)

Nachfolgend werden die für das Vorhaben wichtigsten Inhalte des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erläutert.



Ausschnitt Plan ISOS Samedan (nicht massstäblich)



Die vorgesehene Erweiterungsfläche des Spitals Oberengadin liegt in der Umgebungszone VIII. Für die Umgebungszone VIII wurde das Erhaltungsziel b festgelegt. Erhaltungsziel b heisst, dass es sich gemäss ISOS um einen empfindlichen Teil des Ortsbildes handelt, welcher jedoch meist bereits überbaut ist. Die Eigenschaften, welche für die angrenzenden Ortsteile wichtig sind, sind zu erhalten. Eine allfällige Erweiterung des Spitals beeinflusst die Eigenschaften der angrenzenden Ortsbildteile nicht, da das Spital am äusseren Ende der Umgebungszone liegt.

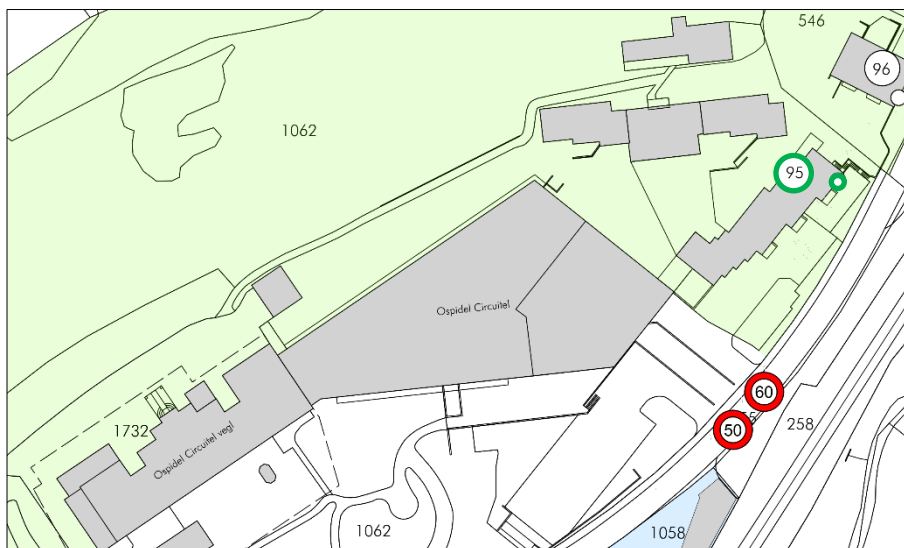
Der Altbau des Spitals ist im ISOS lediglich als Hinweis aufgeführt. Die Hinweise im ISOS sind wertneutral und dienen lediglich der Lokalisierung. Der Schutzwert des Altbaus inklusive dem vorgelagerten Park wäre bei einer Einzonung für die zusätzliche Erweiterungsfläche zu ermitteln.

2.8 Lärm

2.8.1 Strassenlärm

Die [REDACTED] erarbeitete im Jahr 2017 ein Lärmsanierungsprojekt für die Gemeinde Samedan. Im Rahmen des Lärmsanierungsprojekts wurden die heutige Lärmbelastung sowie die zukünftige Lärmbelastung im Jahr 2035 untersucht.

Aussagekräftig für das Spital Oberengadin ist der Empfängerpunkt 95 gemäss Lärmsanierungsprojekt. Dieser liegt auf derselben Strassen-
seite wie das Spital Oberengadin.



Ausschnitt Karte Lärmsanierungsprojekt Samedan [REDACTED] mit Empfangspunkt 95 (grün)

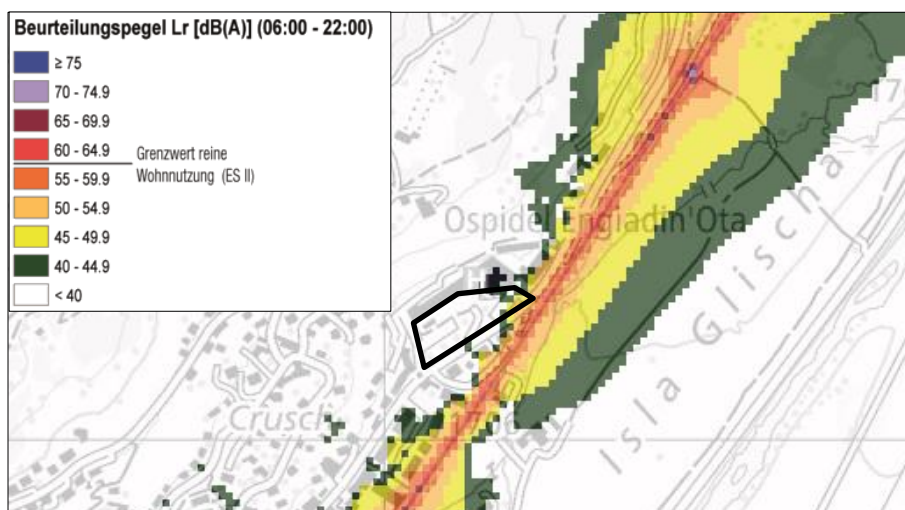
Für die vorgesehene Erweiterungsfläche für das Spital Oberengadin ist eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gilt die Empfindlichkeitsstufe II. Für Zonen mit der Empfindlichkeitsstufe II schreibt die Lärmschutzverordnung (LSV) einen Planungswert von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht vor. Gemäss den Erhebungen der [REDACTED] können die Planungswerte am Empfangspunkt 95 sowohl aktuell als auch im Jahr 2035 eingehalten werden.

Empfangspunkt	Planungswert		2017		2035	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
95	55 dB(A)	45 dB(A)	53 dB(A)	41 dB(A)	55 dB(A)	42 dB(A)

Werte gemäss Lärmsanierungsprojekt 2017 [REDACTED]

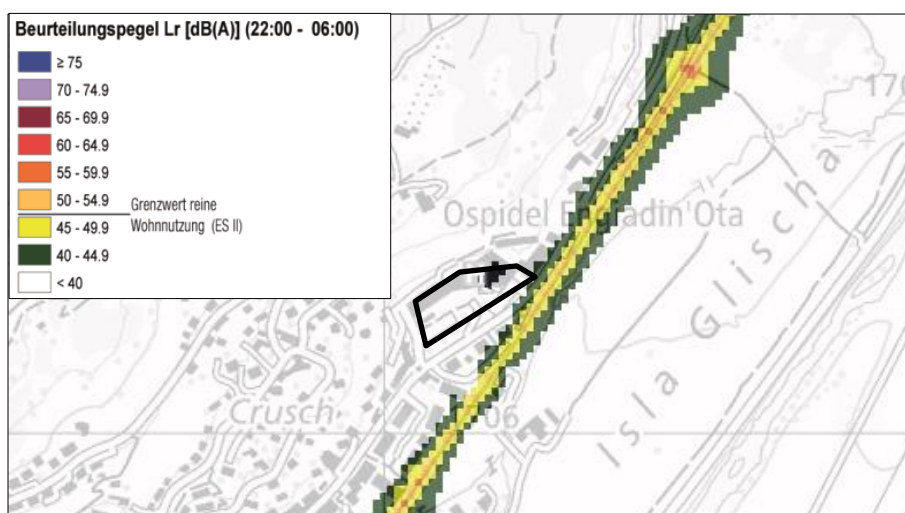
2.8.2 Eisenbahnlärm

Gemäss Lärmdatenbank sonBASE des Bundesamts für Umwelt (BAFU) liegt die Lärmbelastung aufgrund des Eisenbahnlärms tagsüber im Umkreis der vorgesehenen Erweiterungsfläche für das Spital Oberengadin deutlich unter dem Planungswert von 55 dB(A).



Ausschnitt GIS-Lärmdatenbank sonBASE, Eisenbahnlärm Tag (BAFU, nicht massstäblich), Erweiterungsfläche Spital gemäss Masterplan schematisch eingezeichnet (schwarz)

In der Nacht wird der Planungswert von 45 dB(A) ebenfalls deutlich unterschritten.



Ausschnitt GIS-Lärmdatenbank sonBASE, Eisenbahnlärm Nacht (BAFU, nicht massstäblich), Erweiterungsfläche Spital gemäss Masterplan schematisch eingezeichnet (schwarz)



2.8.3 Helikopterlärm

Gemäss Auskunft der Schweizerischen Rettungsflugwacht Rega betrug im Jahr 2017 die Anzahl Starts auf dem Helikopterlandeplatz des Spitals Oberengadin 238. Dies entspricht somit 476 Flugbewegungen (Starts und Landungen).

Bei Helikopterlandeplätzen ist in der Regel der maximale Lärmpegel (L_{max}) massgebend. Es ist offensichtlich, dass der L_{max} der Empfindlichkeitsstufe II von 75 dB(A) gemäss Anhang 5, 23 LSV nicht eingehalten werden kann. Bei Start- und Landevorgängen entstehen bei den meisten Helikoptertypen Lärmemissionen von über 90 dB(A). Der L_{max} des Planungswerts der Empfindlichkeitsstufe 2 wird somit deutlich überschritten. Nach Art. 56 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) sind Spitallandeplätze aber keine Helikopterflugplätze. Die Anforderungen gemäss Anhang 5, 23 LSV sind damit nicht direkt anwendbar.

Für das geplante Vorhaben hat die Beurteilung nach Art. 40 Abs. 3 LSV direkt gestützt auf Art. 15 USG zu erfolgen. Es ist offensichtlich, dass an der vorgesehenen Erweiterungsfläche für das Spital Oberengadin ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Zudem sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

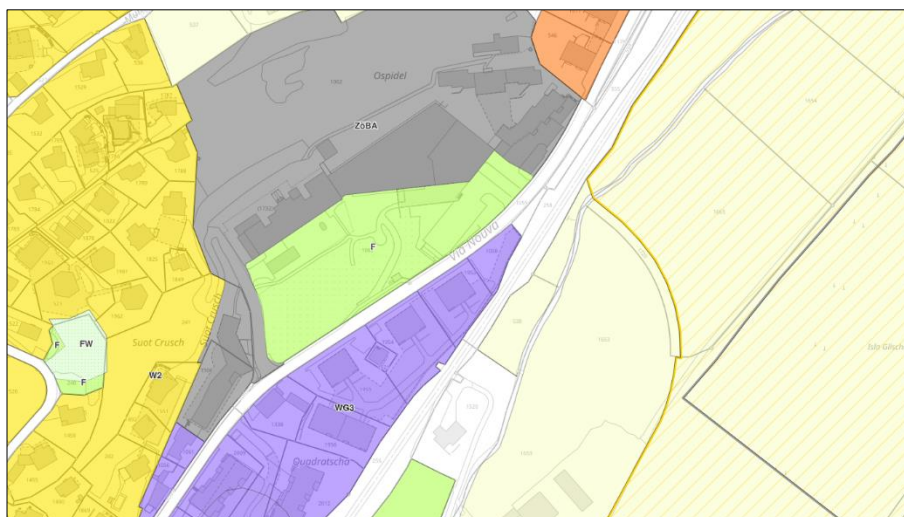
- Die bestehenden Spitalinfrastrukturen werden auch mit den bereits heute überschrittenen Grenzwerten betrieben.
- Der Helikopterlandeplatz ist von zentraler Bedeutung für den Betrieb des Spitals Oberengadin. Spital und Helikopterlandeplatz stehen in direkter Abhängigkeit und sind gegenseitig unabdingbar.
- Helikopterflüge werden vorwiegend durch Sportunfälle, im Oberengadin vor allem Wintersportunfälle, generiert. Die Flugbewegungen fallen somit vor allem in den Wintermonaten und vorwiegend am Wochenende oder an Feiertagen an.
- In der Wahrnehmung dürften die wenigen Flugbewegungen pro Tag und gemittelt über das ganze Jahr keine allzu starke Beeinträchtigung sein.

Der Kanton hat die öffentliche Interessenz im Rahmen der Vorprüfung bejaht.

3. Vorgaben der Nutzungsplanung

3.1 Zonenplan

Die Fläche, welche in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden soll, liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Freihaltezone (grün). Die umliegenden Flächen liegen bereits heute in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (grau).



Ausschnitt Zonenplan (GeoGR, nicht massstäblich)

3.2 Genereller Gestaltungsplan

Der Generelle Gestaltungsplan enthält im von der Teilrevision der Ortsplanung betroffenen Gebiet keine Festlegungen.

3.3 Genereller Erschliessungsplan

Die Via Nouva südlich der durch die geplante Einzonung betroffene Fläche ist im Generellen Erschliessungsplan als Hauptstrasse festgelegt. Entlang dieser Hauptstrasse verläuft ein Fuss- und Wanderweg (Trottoir). Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen unter der Hauptstrasse. Der bestehende Parkplatz vor dem Neubau ist im Generellen Erschliessungsplan als Parkplatz festgelegt, für den Parkplatz vor dem Altbau gibt es hingegen keinen Eintrag im Generellen Erschliessungsplan.



Ausschnitt Genereller Erschliessungsplan Verkehr (GeoGR, nicht massstäblich)



Ausschnitt Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung (GeoGR, nicht massstäblich)



Zonenplan 1:1'000 Surpunt (nicht massstäblich)

4.2 Übersicht über die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Einzonungsfläche ist gemäss dem Amt für Raumentwicklung Graubünden kompensationspflichtig. Dies ergab die Vorprüfung. Aus diesem Grund wurde eine umfassende Analyse über die rechtskräftig bestehenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der gesamten Gemeinde Samedan durchgeführt.

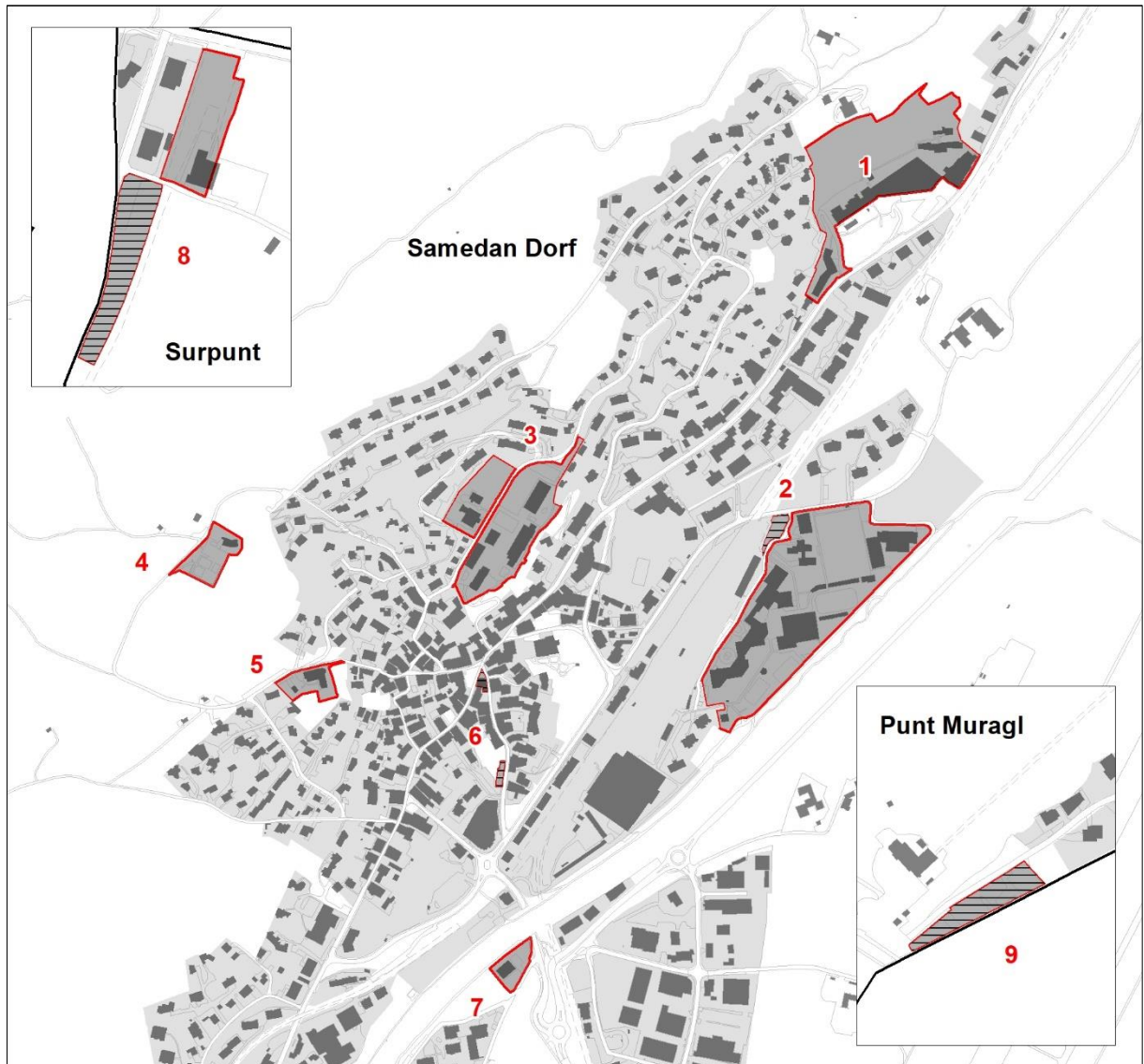
In der Gemeinde befinden sich drei rechtskräftig festgesetzte Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, welche noch nicht überbaut wurden. Diese befinden sich vor Ort beim Spital Oberengadin sowie zwei Teilflächen in Puoz und in Surpunt.

Die Fläche in Puoz befindet sich inmitten des weitgehend überbauten Siedlungsgebiets von Samedan und dient als Reservefläche im Zusammenhang mit der Schulnutzung (für Anlässe, Bauten und Anlagen). Diese Fläche kommt somit als Kompensationsfläche nicht in Frage.

Die bis heute nicht genutzte Teilfläche in Surpunt wird als Kompensationsfläche für die Spitalerweiterung genutzt. Der Bereich mit dem bestehenden Parkplatz soll weiterhin in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen verbleiben.

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oberhalb des Spitals wird im Sinne der Kompensation um 1'189 m² reduziert. Die restliche Fläche verbleibt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Fläche an dieser Lage zukünftig nicht benötigt wird ist angesichts der topographischen Verhältnisse hoch.

Aufgrund der anstehenden Projekte auf Stufe Region (z.B. Eishalle, Eventhalle) und der grossen Wahrscheinlichkeit, dass diese Nutzungen teilweise in Samedan angesiedelt werden, soll diese restliche ZöBA-Fläche als zukünftige Umlagerungsfläche für diese Vorhaben von regionalem Interesse beibehalten werden. Sollte sich zum einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass diese ZöBA-Fläche in diesem Umfang nicht benötigt wird, so ist sie dann dementsprechend zu reduzieren.





Nr.	Zone	Genehmigungsdatum	ES	Fläche	Ort / Bezeichnung	Überbauungsstand (gem. Datenblatt)	Nutzung / Verwendungszweck	Massnahme
1	ZöBA	21.10.1997	ES II	30'336 m ²	Ospidel	teilweise überbaut	Spitalerweiterung	Umlagerung ZöBA
2	ZöBA	17.02.2004	ES III	829 m ²	Suot Staziun	überbaut		
2	ZöBA	17.02.2004	ES II	43'435 m ²	Suot Staziun	überbaut		
3	ZöBA	21.10.1997	ES II	5'457 m ²	Puoz	teilweise überbaut	Nutzungen für Schule	keine
3	ZöBA	21.10.1997	ES II	14'593 m ²	Puoz	überbaut		
4	ZöBA	21.10.1997	ES II	4'062 m ²	San Peter	überbaut		
5	ZöBA	21.10.1997	ES II	2'899 m ²	Funtanella	überbaut		
6	ZöBA	21.10.1997	ES III	302 m ²	Dorfzentrum	überbaut		
6	ZöBA	21.10.1997	ES III	317 m ²	Dorfzentrum	überbaut		
7	ZöBA	26.05.2009	ES II	2'238 m ²	Al'En	überbaut		
8	ZöBA	21.10.1997	ES II	3'288 m ²	Surpunt	überbaut		
8	ZöBA	23.05.2006	ES III	2'619 m ²	Surpunt	teilweise überbaut	teilweise Parkierung	teilweise Auszonung
9	ZöBA	21.10.1997	ES III	1'546 m ²	Punt Muragl	überbaut		

ES = Empfindlichkeitsstufe

4.3 Übersicht Aus- und Einzonungen

Mit der Teilrevision der Ortsplanung Spital werden insgesamt 3'391 m² Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ausgezont und 3'391 m² Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einzont. Die Fläche der Bauzone der Gemeinde Samedan bleibt mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung unverändert.

Gebiet	Auszonung	Einzonung
Ospidel (Spital)	1'189 m ²	3'391 m ²
Surpunt	2'202 m ²	-
Total	3'391 m ²	3'391 m ²
Bilanz	0 m²	

4.4 Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets ohne regionale Abstimmung

Der Kantonale Richtplan (KRIP) wird, wie vorgängig bereits erläutert, aktuell revidiert. Der revidierte KRIP schreibt vor, dass Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebietes über einer Hektare regional abzustimmen und richtplanerisch zu sichern sind. Die Gemeinden dürfen während einer Planungsperiode, sofern der Bedarf besteht, Erweiterungen des Siedlungsgebietes um insgesamt 1 ha sowie Verlagerungen des Siedlungsgebietes um insgesamt 1 ha vornehmen,



ohne dass hierfür eine Abstimmung in der Region und ein Richtplanverfahren notwendig sind.

Mit der Einzonung für das Spital hat die Gemeinde Samedan nun 0.34 ha der gemäss revidiertem KRIP zulässigen Bauzonenverlagerung ohne regionale Abstimmung konsumiert. Die gemäss revidiertem KRIP zulässige Erweiterung des Siedlungsgebiets von 1.0 ha wird mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung nicht in Anspruch genommen.

Die Gemeinde Samedan verfügt damit nun über einen Spielraum für allfällige Erweiterungen des Siedlungsgebietes von 1.66 ha (0.66 ha Verlagerung, 1.0 ha Einzonung).

5. Verfahren

5.1 Vorprüfung

Die Vorlage bestehend aus folgenden Unterlagen:

- Zonenplan 1:1'000 Spital
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Masterplanung Spital Oberengadin (Bericht)

wurde am 3. Mai 2018 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Der Vorprüfungsbericht datiert vom 11. Dezember 2018.

Die Anforderungen und Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht sind direkt in die Unterlagen der Teilrevision der Ortsplanung eingeflossen. Konkret wurden die rechtskräftig bestehenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der Gemeinde Samedan überprüft und entweder der Bedarf dafür nachgewiesen oder sie wurden ausgezont.

Mit der Anpassung der vorgesehenen Einzonung, begrenzt auf den Teilbereich der aktuellen Spitalerweiterung, erübrigt sich eine Analyse des Parks zusammen mit dem zugehörigen Spital. Der Schutzzumfang kann zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden.



Mit der Anpassung der vorgesehenen Einzonung, begrenzt auf den Teilbereich der aktuellen Spitalerweiterung, erachtet die Gemeinde die Voraussetzung zur Durchführung einer städtebaulichen Analyse als nicht mehr gegeben.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass bei einer allfälligen späteren Spitalerweiterung eine städtebauliche Analyse notwendig sein wird und Schutzzumfang von Spital und Park ermittelt werden müssen.

Die Bemerkungen und Hinweise des Vorprüfungsberichts zum Baubewilligungsverfahren werden im Rahmen des entsprechenden Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt.

5.2 Mitwirkungsaufgabe

Die Vorlage bestehend aus folgenden Unterlagen:

- Zonenplan 1:1'000 Spital
- Zonenplan 1:1'000 Surpunt
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Masterplanung Spital Oberengadin (Bericht)

wurde vom 1. November 2019 bis zum 2. Dezember 2019 öffentlich aufgelegt. Während der Mitwirkungsaufgabe gingen keine Eingaben ein.

5.3 Beschluss und Genehmigung

Gestützt auf Art. 1 der kantonalen Verordnung über ausserordentliche Kompetenzen für die Gemeinden (Kompetenzverordnung) vom 21. April 2020 hat der Gemeindevorstand am 27. Mai 2020 beschlossen, für die Teilrevision der Ortsplanung Spitalquartier eine Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung durchzuführen

Die Teilrevision der Ortsplanung Spitalquartier wurde am 19. Juli 2020 mit 672 Ja- und 145 Nein-Stimmen durch die Urnenabstimmung beschlossen. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde anschliessend bei der Regierung zur Genehmigung eingereicht.

Chur, 4. August 2020 /